

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Ostsächsischer Fliegerclub
Steffen Radestock
Hauptstraße 29

01097 Dresden

Gmund, 11. April 1996 R/el

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Triebenberg", 01474 Schönfeld

Die Erlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes e. V. (DHV) gemäß § 25 LuftVG vom 05.09.1995 betreffend die Außenstart- und -landeflächen "Triebenberg", 01474 Schönfeld wird geändert wie folgt:

I.

1. Die max. zulässige Ausklinkhöhe bei Schleppbetrieb beträgt 150 m GND.
2. Im übrigen bleiben die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis vom 05.09.1995 unverändert.

II.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Für die Änderung der Erlaubnis werden keine Kosten erhoben.

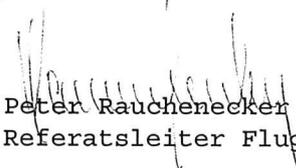
V.

B e g r ü n d u n g

Mit Schreiben vom 03.04.1996 hat das Bundesministerium für Verkehr (BMV) mitgeteilt, daß durch das Bundesministerium der Verteidigung Bedenken geltend gemacht wurden hinsichtlich der Ausklinkhöhe auf dem oben bezeichneten Gelände.

Das Startfeld liegt zwischen der Kontrollzone des Verkehrsflughafens Dresden und der Identifizierungszone und zukünftig am Rand des äußeren Luftraums C des Verkehrsflughafens Dresden. In den verbleibenden Lufträumen der Klassen G und E sei grundsätzlich mit einer Kanalisierung und Verdichtung des militärischen und zivilen Flugbetriebes nach Sichtflugregeln zu rechnen. Im Interesse der Sicherheit des Flugbetriebes wird durch das Bundesministerium der Verteidigung daher empfohlen, die Aufnahme des Flugbetriebes an dieser Startfläche grundsätzlich auf Zeiten außerhalb der militärischen Tiefflugbetriebszeiten zu beschränken.

Das BMV hat angeordnet, die Ausklinkhöhe auf 150 m GND zu begrenzen, bis Betriebsabsprachen zwischen dem Betreiber des Militärflugplatzes und dem Halter des Hängegleiter-/Gleitsegelgeländes vorliegen, welche den Flugbetrieb einvernehmlich regeln. Sobald die in der Betriebsabsprache getroffenen Vereinbarungen als Auflage in die Erlaubnis gemäß § 25 LuftVG aufgenommen sind, kann die ursprünglich festgesetzte Ausklinkhöhe wieder freigegeben werden.


Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb